

PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon (069)230688, Telefax (069)230650

Internet: <http://www.proasyl.de>, e-mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 37020500

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (ggua)
z.H. Saskia Zeh

Südstraße 46

48153 Münster

Frankfurt am Main, 25.10.2012

EIF-Projekt "Teil sein - Teilhaben. Zukunft aktiv gestalten"

– Vorfinanzierung von Projekten aus den Europäischen Solidaritätsfonds, hier: Europäischer Integrationsfonds (EIF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der ggua auf Gewährung einer Zwischenfinanzierung nehme ich wie folgt Stellung:

Zu meiner Person:

In meiner Beratungsfunktion für Organisationen aus der Flüchtlingshilfe und der Arbeit mit AusländerInnen bin ich seit 2002 mit der Umsetzung der Europäischen Solidaritätsfonds befasst. Von Februar 2008 und November 2010 leitete ich hierzu auf Wunsch des Bundesamtes für Migration /Asyl (BAMF) als zuständige Behörde für die Fonds einen Arbeitskreis zur qualitativen Verbesserung der Förderprogramme. Darüber hinaus bin ich als Mitglied der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des so genannten ESF-Bleiberechtsprogramms mit Problemstellungen der Europäischen Strukturfonds befasst.

Grundsätzliche Rahmenbedingungen in den Soli-Fonds

Projekte, die aus diesen Fonds (u.a. des EIF) gefördert werden, sind grundsätzlich nicht auf den Zeitrahmen eines Haushaltsjahres beschränkt. So kann bspw. ein Projekt, das Fördermittel aus dem Förderjahr 2012 erhält, im Dezember 2012 beginnen und somit erst im November 2013 beendet werden. Ein Projekt, das aus dem Haushaltsjahr 2012 gefördert wird, muss spätestens am 30.06.2014 beendet sein.

Die Ausschreibung der Projekte erfolgt in der Regel im Frühjahr des Förderjahres. Das Auswahlverfahren wurde zwar durch verschiedene Maßnahmen beschleunigt, dauert aber nach wie vor gut 6 – 8 Monate. Nach einer Phase der Registrierung erfolgt eine Bewertung der Projekte. In diese Bewertung sind verschiedene Stellen einbezogen. Im EIF liegt die fachliche Beurteilung sowohl beim Bundesinnenministerium als auch in Abteilung des BAMF. Darüber hinaus erhalten die Länderinnenministerien Gelegenheit zur Stellungnahme. In strittigen Fällen wird versucht, zwischen den beteiligten Stellen zu ei-

nem Einvernehmen zu kommen. Stehen die geförderten Projekte fest, wird die Projektliste zur erneuten abschließenden Abstimmung an das BMI übersandt. Die Bescheiderteilung erfolgt schließlich regelmäßig 10 - 12 Monate nach Ausschreibung. Dieser zeitliche Aufwand ist den Projektträgern bekannt, so dass sie den Beginn der Projekte soweit wie möglich nach hinten verschieben. In aller Regel beginnen sie nicht vor dem Ende des Ausschreibungsjahres, oftmals erst am Ende des darauf folgenden Jahres.

Die ggua hat mit dem Projektbeginn zum 01.06.2012 – die Förderung erfolgt aus dem Förderjahr 2011 – einen Mittelweg gewählt, gehört aber bereits zu den Frühstartern. Die Bescheiderteilung erfolgte zeitnah am 19.06.2012. Zwischen Antrag und Bewilligung lag somit mehr als 1 Jahr.

Mittelfluss

Mit Rechtsmittelverzicht zum Bewilligungsbescheid und Mittelanforderung werden den Projekten 50% der bewilligten Fördermittel ausgezahlt. Die ggua hat somit zur Finanzierung der Ausgaben EU-Mittel bis zum 30.11.2012 erhalten.

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass nach Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises – abzugeben 7 Monate nach Projektbeginn – eine weitere Rate in Höhe von 30% und nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises die Restmittel in einer Höhe von bis zu 20% der bewilligten Mittel an die Projektträger ausgezahlt werden.

Verwendungsnachweisprüfung

Die Fonds-Richtlinien gehen davon aus, dass Zwischenverwendungsnachweise regelmäßig noch während der Projektlaufzeit geprüft und die 2. Rate in Höhe von 30% der bewilligten Mittel ausgezahlt werden können. Dies ist jedoch regelmäßig nicht der Fall. Durch die sehr unterschiedlichen Projektlaufzeiten kann das BAMF gegenüber der EU erst sehr spät belegen, dass die erforderliche Mindestsumme – 60% der für Deutschland als erste Rate überwiesenen EU-Mittel – ausgegeben wurden. Erst dann kommt es zur Auszahlung der 2. Rate durch die EU. Dies hat zur Folge, dass das BAMF aufgrund fehlender Finanzmittel die Prüfung der frühzeitig begonnenen Projekte nach hinten verschiebt, so dass regelmäßig die Projektträger die 2. Rate zusammen mit der Abschlussrate erhalten. Damit müssen die Projektträger die gesamte zweite Hälfte der Projektlaufzeit vorfinanzieren. Das BAMF verfügt über keine Haushaltsmittel, die für eine Zwischenfinanzierung genutzt werden können. Lediglich die Verwaltungspauschale des BAMF könnten zum Ausgleich genutzt werden. Aber auch das scheitert regelmäßig an der fehlenden Realisierung der Zwischenprüfung.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder auch zu erheblichen Verzögerungen bei der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise. Das BAMF hat durch die Beauftragung einer privaten Steuerberatungsagentur einen Großteil der Rückstände aufarbeiten können. Mittlerweile kann – vor allem im EIF – davon ausgegangen werden, dass ein Abschlussbescheid etwa 12 Monate nach Abgabe des Verwendungsnachweises ergeht. Aber auch das bedeutet, dass 50% der bewilligten Mittel mindestens 12 und maximal 18 Monate vorfinanziert werden müssen.

Problemstellung bei Abschlussbescheiderteilung

Nicht selten werden durch das BAMF Ausgaben nicht anerkannt und im Abschlussbescheid gestrichen, sowie die Zuschüsse gekürzt. In sehr vielen Fällen können in einem Widerspruch die Sachlagen geklärt und die Mittel nachträglich bewilligt werden. Aber es kommt dann zu weiteren zeitlichen Verzögerungen im Mittelfluss, so dass nicht wenige kleine Träger auf einen Widerspruch und damit auf Geld verzichten. Größere Träger, wie etwa Wohlfahrtsverbände oder kommunale Einrichtungen, die über finanzielle Mittel zur Vorfinanzierung verfügen, sind hier im „Wettbewerb“ deutlich besser gestellt.

Ausblick

Die EU und die Mitgliedsstaaten haben das Problem längst erkannt. Deshalb wird es in der neuen Förderperiode ab 2014 nur noch zwei Teilraten geben. Die erste Rate wird dann mindestens 70 % der bewilligten Mittel betragen und ein Zwischenbericht entfällt. In wieweit damit das Problem der Vorfinanzierung gelöst ist, wird die Verwaltungspraxis zeigen. Eine zeitnahe Erteilung von Abschlussbescheiden ist ab 2014 aber zu erwarten.

Vorfinanzierung durch Dritte

Dem BAMF ist bereits heute daran gelegen, dass kleinere Träger nicht aus der Förderung ausgeschlossen werden, weil sie die Vorfinanzierung nicht stemmen können. Die vorübergehende Übernahme der Vorfinanzierung durch Dritte wird dabei ausdrücklich begrüßt. Nachteile – auch aus förderrechtlicher Sicht – entstehen dabei weder dem Projektträger noch dem Drittmittelgeber. Die Förderung durch die Soli-Fonds beruht auf einer Anteilsfinanzierung. Der Interventionssatz beträgt entweder 50 oder 75% der Gesamtausgaben. Zwischenfinanzierung durch Dritte wirken sich dabei – anders als ggf. bei einer Fehlbedarfsfinanzierung – nicht auf diese beiden Größen aus.

Eine Zwischenfinanzierung des ggua-Projekts für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ist somit nicht nur wünschenswert, sondern auf der Grundlage der begrenzten Möglichkeiten kleiner gemeinnütziger Vereine, Rücklagen zu bilden zu können, auch angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Grehl-Schmitt
Förderverein Pro Asyl e.V.
- Finanz- und Projektberatung